



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung
Herrn Frieder Rothenberger
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

c/o Stefan Lamby | Schwalbenweg 7
65527 Niedernhausen | 06128/85 70 51
fraktion@wgn-niedernhausen.de
www.wgn-niedernhausen.de

Niedernhausen, den 10.9.2012

Anfrage

Sehr geehrter Herr Rothenberger,
wir bitten Sie, diese Anfrage dem Gemeindevorstand zur Beantwortung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten.

1 Sachverhalt

Anlass für unsere Anfrage ist das neue (umstrittene) Meldegesetz des Bundes, das jetzt beim Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat liegt. Streitpunkt ist dabei vor allem, dass in dem vorliegenden Entwurf wieder nur eine Widerspruchsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zur Weitergabe ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, statt der von der Bundesregierung ursprünglich vorgesehenen Einwilligungsvorschrift vor Weitergabe der persönlichen Daten.

Auch im derzeit noch geltenden Hessischen Meldegesetz ist nur die Widerspruchslösung enthalten (§ 35 HMG).

2 Fragestellungen

1. Hat die Gemeinde Niedernhausen bisher Melde- und andere personenbezogene Daten an Adressbuch-Verlage, Inkassounternehmen, Daten-Auskunftsfirmen wie die SCHUFA oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken an Dritte weitergegeben? Wenn ja, an wen und in welchem Umfang (welche Daten)?
2. Hat die Gemeinde Niedernhausen dafür Gebühren oder andere Entgelte verlangt? Wenn ja, welche und in welcher Höhe pro Fall und insgesamt pro Jahr (in den Jahren 2002-2012)? Wo wurden diese Einnahmen in den Haushalten vermerkt?
3. Wie verhält sich die Gemeinde Niedernhausen bei den sogenannten „Ausnahmefällen“?
(Florian Glatzner, Referent für Datenschutz und Netzpolitik beim Verbraucherzentrale Bundesverband: „Der Widerspruch gegen Datenweitergabe gilt nicht, wenn die Informationen ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden – was regelmäßig der Fall sein dürfte. In Zukunft wird ein Widerspruch beim Amt quasi keine Wirksamkeit mehr haben.“)
4. Wurden die Bürgerinnen und Bürger Niedernhausens bisher gemäß § 35 HMG Abs. 5 auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens 8 Monate vor Wahlen oder Abstimmungen durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen? Wenn ja, wann im Zeitraum 2002-2012 und in welcher Form?
5. Veröffentlichung von Geburtstagen: Wurden die Bürgerinnen und Bürger hier vorab auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form?

Für die Fraktion der WGN
gez. Stefan Lamby